



Fachinformation Tierschutz

Abschlussgitter am Transportmittel – gesetzeskonforme Ausführungen

Am Heck von Fahrzeugen und Anhängern für den Transport von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein, vgl. Art. 165 Abs. 1 Bst. h TSchV. Die Vorschrift gilt für alle Transportmittel, mit denen Klautiere transportiert werden, unabhängig von der Konstruktionsweise des Hecks und / oder der zugehörigen Rampe.

Die vorliegende Fachinformation gibt Auskunft darüber, welche Eigenschaften das Abschlussgitter aufweisen müssen und wie diese realisiert werden können, damit die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Sie richtet sich an die kantonalen Vollzugsbehörden, an die Fahrzeugkonstrukteure und an alle Personen, die Klautiere transportieren.

Sinn und Zweck des Abschlussgitters

Ein Abschlussgitter vermindert das Verletzungsrisiko für alle Beteiligten, indem es die Tiere beim Öffnen des Hecks zurückhält. Am Ende des Transports können Rampe und – wo notwendig – Seitenschutz in Ruhe vorbereitet und die Tiere fachgerecht und schonend ausgeladen werden. Zusätzlich ermöglicht ein Abschlussgitter bei Bedarf das Belüften des Laderaums, indem das Heck des Transportmittels geöffnet werden kann, ohne dass die Tiere ausbrechen können. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn es bei heissem Wetter zu unvorhersehbaren Fahrunterbrüchen kommt.

Anforderungen an das Abschlussgitter

Ein Abschlussgitter muss aus mindestens zwei Teilen, zum Beispiel soliden Brettern oder Stangen bestehen, die auf verschiedenen Höhen angebracht sind. Zudem muss es

- so gestaltet sein, dass die Tiere bei offenem Heck nicht entweichen können und auch starkem Druck standhalten, ohne zu brechen oder sich zu verbiegen;
- so arretiert werden können, dass die Tiere es nicht selber öffnen können;
- so beschaffen sein, dass die Tiere sich nicht unter oder zwischen Teilen des Abschlussgitters hindurchzwängen oder darüber springen können;
- so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr minimal ist;
- so konstruiert sein, dass der Innenraum bei geschlossenem Abschlussgitter einsehbar ist (keine geschlossenen Türen oder Wände).

Für Trennwände zur Unterteilung von Transportflächen gelten dieselben Anforderungen.

Wichtige Hinweise

Textil- oder Kunststoffbänder erfüllen die oben erwähnten Anforderungen an das Abschlussgitter nicht. Dasselbe gilt für eine einzelne Stange oder Latte.

Gesetzeskonforme Ausführungen von Abschlussgittern:

Beispiel 1:
Zweistöckiger Schweinetransporter



Beispiel 2:
Transporter für Grossvieh und Schweine



Beispiel 3:
Landwirtschaftlicher Viehanhänger



Beispiel 4:
Kleintransporter für Klautiere



Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 165 TSchV

Transportmittel

¹Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen:

[...]

- h. am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.